



**WBV-RA (2025) 2/2026 –
Trainersperre**

Entscheidung vom 14.05.2026

Spruchkörper: Sandro Hartmann, Dr. Hannah Rößler, Thomas Schilling

**Vorschriften: §§ 54 – 57 DBB-SpielO; 27 DBB-RO; Nr. 24d und 25f des
WBV-Strafenkatalogs**

Leitsätze

1. Eine Tötlichkeit gegen Schiedsrichter erfordert eine feindselige körperliche Einwirkung unter Inkaufnahme von Verletzungen. Die körperliche Einwirkung kann auch durch das Abwerfen oder Abschießen mit einem Ball geschehen.
2. Der Strafrahmen der Ziffer 24d des Strafenkatalogs des Westdeutschen Basketball-Verbands, der es seit dem Beschluss des Verbandstags aus dem Jahr 2025 erlaubt, Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter von Spielern in den Regionalligen der Herren ausschließlich oder teilweise mit einer Geldstrafe von 500 EUR bis 2.000 EUR zu bestrafen, ist mit Blick auf die Berufsfreiheit auch dieser Personen analog anzuwenden, wenn a) beruflich am Spielbetrieb teilnehmende Trainer eine Tötlichkeit begehen und bzw. oder b) dies bei einem Spiel einer anderen Liga geschieht.
3. Bei der sportrechtlichen Strafzumessung ist mit Blick auf die Berufsfreiheit zu berücksichtigen, dass im Spielbetrieb beruflich agierende Teilnehmer durch eine Spielsperre besonders stark getroffen werden. Das ist kein Messen mit zweierlei Maß, sondern eine Berücksichtigung des besonderen Gewichts, die eine Spielsperre für solche Personen hat, bei der Bemessung der Strafe.
4. Der Rechtsausschuss regt die an der Ordnungsgebung des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. beteiligten Organe und Personen höflich und zurückhaltend an, zu überdenken, ob und wie über die derzeit fragmentarischen

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Regelungen zur Bestrafung mit Geldstrafen statt Spielsperren bei beruflich im Spielbetrieb tätigen Personen hinaus (etwa als Annex zum Strafenkatalog) eine Regelung geschaffen werden sollte, die die berufliche Tätigkeit aller denkbaren Personengruppen berücksichtigt.

4.1 Eine solche etwaige Regelung sollte eindeutig festhalten, a) für welche Spielteilnehmer, die b) primär am Spielbetrieb welcher (oder aller?) Ligen teilnehmen, c) aufgrund von Sanktionen im Spielbetrieb welcher anderen Ligen, an denen sie gegebenenfalls in weiterer Funktion (als Trainer, Kampfrichter, Schiedsrichter) teilnehmen, ganz oder teilweise eine Geldstrafe in Betracht kommt und für welche Konstellationen nicht.

4.2 Ferner sollte eine solche etwaige Regelung berücksichtigen, welche Auswirkung die Mithaftung des Vereins für den Spielteilnehmer insbesondere dann hat, wenn die Tätlichkeit zu einer Trennung zwischen dem Verein und dem Spielteilnehmer führt und das Interesse des Vereins und des Spielteilnehmers daher nicht mehr gleichgerichtet, sondern tendenziell entgegengerichtet ist.

2

4.3 Eine solche etwaige Regelung sollte schließlich berücksichtigen, wie bei insbesondere längeren Spielsperren damit umzugehen ist, dass diese Sperre a) aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Gestaltung Spielbetriebs in kommenden Spielzeiten insbesondere in der Jugend (es ist bei Ausspruch der Sperre unbekannt, wie viele Spieltage die Mannschaft, nach der sich die Dauer der Spielsperre richtet, in der nächsten Spielzeit haben wird) eine unverhältnismäßige Dauer haben kann oder b) aufgrund der Möglichkeit, dass der maßgebliche Verein mit der maßgeblichen Mannschaft in der nächsten Spielzeit nicht oder sogar nie mehr am Spielbetrieb teilnehmen wird, potentiell niemals endet.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Tatbestand

Der Berufungsführer ist ein vormaliger professionaler Basketballspieler, der zuletzt hauptberuflich als Basketballtrainer für den an diesem Verbandsrechtsstreit beteiligten Verein gearbeitet hat. Am Spielbetrieb des Berufungsgegners nahm er in der Spielzeit 2025 / 2026 als Trainer der Mannschaft des beteiligten Vereins in der 1. Regionalliga Herren teil. Ferner trainierte er in der Jugendoberliga U14 offen eine Mannschaft des beteiligten Vereins. Im Spielbetrieb dieser Jugendliga kam es in dem Spiel JOL3U14O Nr. 148 am 21. März 2026 zu folgendem Vorfall, dessen Einzelheiten zwischen den Parteien streitig sind:

Nachdem der Berufungsführer aufgrund des zweiten persönlichen technischen Fouls (C-Foul) in der letzten Minute des dritten Viertels spieldisqualifiziert worden war, kam es zu einer von dem Berufungsführer ausgehenden gesichtsnahen Konfrontation mit dem Ersten Schiedsrichter, die durch die Zweite Schiedsrichterin getrennt wurde.

3 Während sich der Berufungsführer zu seiner Mannschaftsbank begab und seine Sachen packte, da er aufgrund der Spieldisqualifikation die Halle verlassen musste, standen die Schiedsrichter am Anschreibetisch. Der Erste Schiedsrichter unterstützte den Anschreiber bei den nun erforderlichen Eintragungen, während die Zweite Schiedsrichterin den Abgang des Berufungsführers beobachtete. Dieser ging von seiner Mannschaftsbank zu dem auf der gegenüberliegenden Seite des Spielfelds befindlichen Kabinentrakt, während zu diesem Zeitpunkt der Spielball im Freiwurfbereich auf dem Spielfeld lag. Der Berufungsführer schoss den Spielball sodann – wobei streitig ist, welche Zeitspanne und welche Gehbewegungen des Berufungsführers dazwischenlagen – mit dem Fuß in Richtung des Anschreibetisches, wo der Erste Schiedsrichter mit dem Rücken zu ihm stand. Die Zweite Schiedsrichterin bewegte sich im Rücken des Ersten Schiedsrichters in die Flugbahn des Balles und wehrte diesen mit dem Unterarm bzw. Handgelenk ab. Der Berufungsführer verließ sodann die Halle, während sich die Zweite Schiedsrichterin unter dem Eindruck des Geschehens zunächst in die Umkleidekabine zurückzog. Das Spiel konnte nach einer Unterbrechung fortgesetzt werden. Die Zweite Schiedsrichterin wurde durch das Geschehen emotional stark belastet, war eine Woche lang arbeitsunfähig und stellte die Fortsetzung ihrer Schiedsrichtertätigkeit ernsthaft in Frage.

Mit der Entscheidung 2026-31009 vom 26. März 2026 sprach die Jugendspielleitung des Berufungsgegners gegen den Berufungsführer wegen einer „Tätlichkeit gegen Schiedsrichter“ eine Sperre von „24 Pflichtspiele[n]“ und einen Kostenbetrag von 20 EUR aus. Zur Begründung verwies die Spielleitung auf Ziffer 25 f des Strafenkatalogs. Der an diesem Verbandsrechtsstreit beteiligte Verein hat die Zusammenarbeit mit dem Berufungsführer nach dem Vorfall beendet.

Der Berufungsführer trägt vor, er habe nicht die Absicht gehabt, die Schiedsrichter „zu treffen oder gar zu verletzen“, räumt aber ein, es habe ein „Wegschießen des Balls in Richtung der

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Schiedsrichter“ gegeben, wobei er dies „nicht mit einer großen Geschwindigkeit [...] [,] sondern vielmehr mit der Fußinnenseite“ getan habe. Es habe sich um ein Augenblicksversagen gehandelt, als der Ball auf dem Weg des Berufungsführers aus der Halle in seinem Weg gelegen habe. Der Berufungsführer trägt weiter vor, er sei in den langen Jahren seiner Tätigkeit im Basketball niemals gesperrt worden und legt dazu seinen basketballerischen Werdegang ausführlich dar.

Der Berufungsführer erklärt, er bedauere sein Verhalten. Er macht geltend, bei der Bestimmung der Strafhöhe sei zu berücksichtigen, dass er seinen Lebensunterhalt als Trainer verdiene, aber keine neue Anstellung finden werde, solange er der Sperre wegen in keinem Landesverband der nationalen Dachverbands (Deutscher Basketball Bund e.V.) am Spielbetrieb teilnehmen dürfe.

Der Berufungsführer beantragt seit seiner spätestens am 2. April 2026 bei der Postanschrift des Rechtsausschusses eingegangenen und von den Bevollmächtigten des Berufungsführers verfassten Berufungsschrift der Sache nach,

die Strafe auf die angemessene Höhe zu reduzieren.

Der Berufungsgegner beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

4

Der Berufungsgegner trägt vor, der Berufungsführer habe den Ball mit der Hand aufgenommen und mit einem Volley-Schuss bzw. als sog. „Drop-Kick“ geschossen. Er sei zudem zunächst an dem Ball vorbeigegangen und dann (nach einer nicht einheitlich vorgetragenen Zeitspanne) bewusst zu ihm zurückgekehrt, um ihn absichtlich auf die Schiedsrichter zu schießen.

Der an dem Verbandsrechtsstreit beteiligte Verein

hat sich nicht geäußert.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Vorschriften und Materialien

1. § 54 Abs. 1 der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. lautet:

„Erfolgt die Disqualifikation in einem Pflichtspiel, so richtet sich die Dauer der Sperre nach der in der Entscheidung festgelegten Anzahl der Pflichtspiele der Mannschaft, in deren Spiel die Disqualifikation ausgesprochen wurde.“

2. § 55 Abs. 1 der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. lautet:

„Verhält sich ein Teilnehmer am Spiel (§ 5 Abs. 1) vom Zeitpunkt der Öffnung der Spielstätte bis zum Spielbeginn oder nach dem Spielende bis zum Verlassen der Spielstätte und dem dazugehörigen Parkplatz in einer Weise, die einen Schiedsrichter zu einem Einschreiten verpflichtet hätte, so ist er mit Spielsperre und/oder Geldstrafe zu bestrafen. Das Gleiche gilt für ein Verhalten nach einer Spieldisqualifikation.“

3. § 56 Abs. 1 der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. lautet:

„Verstoßen andere Teilnehmer am Spiel gegen die Sportsdisziplin, gelten diese Vorschriften entsprechend. Anstelle einer Sperre kann auch eine Geldstrafe verhängt werden.“

5

4. § 57 Abs. 1 der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. lautet:

„Ein gesperrter Teilnehmer am Spielbetrieb darf an keinem Pflichtspiel teilnehmen.“

6. § 27 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. lauten:

„Jede instanzabschließende Entscheidung hat zugleich über die Kostenlast zu befinden. Der Unterlegene trägt die Kosten des Verfahrens. Bei teilweisem Obsiegen können die Kosten aufgeteilt werden; das gilt auch, falls auf einer Seite mehrere beteiligt sind“

7. Nummer 25 des Strafenkatalogs des Berufungsgegners lautet:

„Verstöße gegen die Sportdisziplin durch Trainer, Trainerassistenten, Mannschaftsbegleiter, Schiedsrichterbetreuer, Kampfrichter sowie Mitglieder des Vereinsvorstands oder der Abteilungsleitung [...]

f) Tätlichkeit gegen Schiedsrichter, Kampfrichter oder WBV-Beauftragte 11 - 44 Pflichtspiele Sperre“

8. Durch Beschluss des Verbandstags des Berufungsgegners am 24. Mai 2025 wurde in den Strafenkatalog des Berufungsgegners folgende Bestimmung aufgenommen:

„24 Verstöße gegen die Sportdisziplin durch Spieler oder Schiedsrichter: [...]

d) Tätlichkeit / Bedrohung gegen Schiedsrichter, Kampfrichter oder WBV-Beauftragten

- 1RLH und 2RLH: 500 bis 2000 EUR und/oder Spielsperre bis zu 44 Pflichtspielen

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

- Übrigen Ligen: 6 - 44 Pflichtspiele Sperre“

9. Der Antrag des Präsidiums des Berufungsgegners zur Änderung des Strafenkatalogs auf dem Verbandstag am 24. Mai 2025 enthielt folgende Begründung:

„In der 1RLH und 2RLH kommen teilweise Spieler zum Einsatz, die ihren Lebensunterhalt oder Teile davon mit dem Einsatz bei Spielen bestreiten. Diesem Umstand soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die Spielleitung, je nach Schwere der Tat, Teile oder die ganze Strafe in eine Geldstrafe umwandelt.“

10. Das Protokoll des Verbandstags des Berufungsgegners am 24. Mai 2025 gibt die Aussprache zu dem Antrag auf Änderung des Strafenkatalogs wie folgt wieder [sic]:

„[Vizepräsident VII für Spielbetrieb und Sportorganisation] führt aus, dass es vorher kaum Abgrenzung im Strafmaß zwischen Bedrohungen und Tätlichkeiten gab. Zudem ermöglicht die Anpassung der Spielleitung eine höhere Flexibilität, gerade im professionellen Bereich des Spielbetriebs (z.B. Spieler, die bezahlt werden).“

„[Diskussionsteilnehmer 1] sieht in dem Antrag das falsche Zeichen, da Bedrohungen etc. Überhand nehmen und eine Strafe mit Sperre dort nötig sei.“

„[Diskussionsteilnehmer 2] fragt nach der Haftung, ob dies bei Spieler oder Verein liegt?“

„[Vizepräsident VII für Spielbetrieb und Sportorganisation] entgegnet, dass der Verein als Schuldner gegenüber dem WBV auftritt, es ihm aber freigestellt ist, dem Spieler aufzuerlegen.“

„[Diskussionsteilnehmer 3] fragt nach, nach welchen Kriterien Geldstrafe oder Spielsperre ausgesprochen wird? Gibt es ein Wahlrecht?“

„[Vizepräsident VII für Spielbetrieb und Sportorganisation] sagt, dass dies vor allem höhere Strafen (mehr als 2 Spiele) betrifft.“

„[Diskussionsteilnehmer 4] sieht die Vereine primär im Amateursport und fragt nach Prämien im Gegenzug zu finanziellen Strafen.“

„[Vizepräsident I] sieht keine Prämien, da ein normales Verhalten auf dem Spielfeld keiner Prämie oder einem besonderen Lob bedarf.“

„[Diskussionsteilnehmer 5] ergänzt, dass Strafen definitiv weh tun müssen, wenn ein großes Fehlverhalten vorliegt.“

[Diskussionsteilnehmer 2] fragt nach einer Abgrenzung zwischen U-Foul und D-Foul, da dort teilweise Uneinigkeit im Schiedsrichterwesen herrscht. Zudem hebt er ‚Ersatzgeldstrafen‘

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

positiv hervor, da damit der Verein eine Handhabe gegenüber den Spielern hat und der Verein nicht doppelt für das Fehlverhalten der Spieler bestraft wird.“

„[Rechtsausschuss-Vorsitzender] ergänzt, dass eine Ersatzstrafe (Spielsperre anstatt Geldstrafe als Entscheidung denkbar wäre. Gerade für Spieler von Regionalligamannschaften in der 2. Reihe. Diese Entscheidung liegt aber bei der Spielleitung und nicht beim Verein.“

„[Vizepräsident VII für Spielbetrieb und Sportorganisation] ergänzt, dass aufgrund der eingeforderten Stellungnahme des betroffenen Vereins eine Entscheidungsbasis entsteht.“

„[Diskussionsteilnehmer 1] betont, dass bei Tätlichkeiten zwingend Spielsperren ausgesprochen werden sollten.“

„[Diskussionsteilnehmer 4] sagt, dass eine Differenzierung wichtig ist, da die meisten Vereine keine Spieler gegen Bezahlung beschäftigen.“

Entscheidungsgründe

Die Berufung führt zu der tenorierten Abänderung der Entscheidung der Spielleitung, weil der Berufungsführer eine Tätlichkeit begangen hat (dazu 1.), für deren Sanktion in analoger Anwendung der durch Beschluss des Verbandstages des Berufungsgegners aus dem Jahr 2025 modifizierte Strafrahen der Ziffer 24d des Strafenkatalogs des Berufungsführers heranzuziehen ist (dazu 2.) und die innerhalb dieses Strafrahens unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu dieser Strafe führt (dazu 3.), woraus sich auch die Kostenregelung ergibt (dazu 4.)

1.

Der Berufungsführer hat eine Tätlichkeit im Sinne der Bestimmungen des Strafenkatalogs begangen. Den im Strafenkatalog des Berufungsgegners verwendeten Begriff der Tätlichkeit hat der erkennende Rechtsausschuss nach dem Leitsatz der Entscheidung WBV-RA (2017) 6/2018 (Tätlichkeit) vom 16. März 2018 wie folgt definiert: *„Eine Tätlichkeit im Sinne [...] des Strafenkatalogs des WBV muss sich unter Inkaufnahme von Verletzungen als feindselige körperliche Einwirkung gegen den Gegenspieler richten, ohne dass in ihr noch ein Bezug zum Kampf um den Ball und den Gewinn eines Spielvorteils gesehen und ein dementsprechendes subjektives Bestreben des Spielers erkannt werden kann.“*

8

An dieser Definition hält der Rechtsausschuss auch in der Zusammensetzung des nunmehr erkennenden Spruchkörpers fest, wobei für Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter auf den zweiten Halbsatz zu verzichten ist und es vielmehr nur einer feindseligen körperlichen Einwirkung unter Inkaufnahme von Verletzungen bedarf. Diese Voraussetzungen sind durch das Handeln des Berufungsführers erfüllt.

Der körperlichen Einwirkung steht nicht entgegen, dass sie mittels des Balles geschehen ist, der wegen seiner Körperlichkeit die Krafteinwirkung des Berufungsführers auf die Zweite Schiedsrichterin übertragen hat. Auch die Inkaufnahme von Verletzungen ist nach Überzeugung des Spruchkörpers gegeben. Es genügt bedingter Vorsatz (auch: Eventualvorsatz, *dolus eventualis*), der gegeben ist, sofern ein Verletzungserfolg für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen wird (*Bundesgerichtshof*, Urteil vom 19. Dezember 2017 – VI ZR 128/16, *Juris-Tz.* 13, Urteil vom 25. April 2019 – 4 StR 442/18, *Juris-Tz.* 16; *MüKoBGB/Grundmann*, 10. Aufl. 2025, BGB § 276 Rn. 161; *LK-StGB/Bülte*, 13. Aufl. 2020, StGB § 15 Rn. 103). An dem Vorliegen dieser Voraussetzungen des bedingten Vorsatzes hat der Spruchkörper keinen Zweifel, weil das „Wegschießen des Balls in Richtung der Schiedsrichter“, welches der Berufungsführer bereits in seiner ersten Stellungnahme gegenüber der Spielleitung so beschrieben und eingeräumt hat (vgl. hier Bl. 16 der Akte), das Treffen als in Rechnung gestellte Möglichkeit impliziert und nach dem Gesamtgeschehen auch kein ernsthafter Zweifel besteht, dass der Berufungsführer in seiner wütenden Erregung über die ausgesprochene Spieldisqualifikation dies billigend in Kauf genommen hat.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Soweit der Berufungsführer durch den Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 30. April 2026 (hier Bl. 51 der Akte) einwendet, gegen den Berufungsführer habe nach dem Schuss kein disqualifizierendes Foul ausgesprochen werden dürfen, ist dies richtig, aber unschädlich. Der Berufungsführer konnte nach seiner Spieldisqualifikation aufgrund des zweiten Technischen C-Fouls durch die Schiedsrichter nicht mehr sanktioniert werden, weil er dadurch seinen Status als Spielteilnehmer verloren hatte. Einer Bestrafung durch die Spielleitung steht dies aber nicht entgegen, wie sich aus § 55 Abs. 1 Satz 2 der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB-SpielO) ergibt, die über § 1 der Spielordnung des Westdeutschen Basketball Verbandes e.V. (WBV-SpielO) auch im Spielbetrieb des Berufungsgegners anzuwenden ist.

2.

Für den Berufungsführer, der an dem streitgegenständlichen Spiel als Trainer teilgenommen hat, ist der Strafraumen dem Wortlaut nach Ziffer 25f des Strafenkatalogs des Westdeutschen-Basketball-Verbandes e.V. zu entnehmen, da eine Tätlichkeit gegen Schiedsrichter durch einen Trainer gegeben war. Dies müsste zu einem Strafraumen von 11 bis 44 Pflichtspielen Sperre führen. Nach ausführlicher Erörterung ist der Spruchkörper indessen der Rechtsauffassung, dass auf den gegebenen Vorfall Ziffer 24d des Strafenkatalogs analog anzuwenden ist, weil die Voraussetzungen eines Analogieschlusses (dazu a.) durch eine planwidrige Regelungslücke (dazu b.) und eine vergleichbare Interessenlage (dazu c.) gegeben sind.

9

a.

Der Analogieschluss ist eine Methode der richterlichen Rechtsfortbildung. Die Analogie ist Ausfluss des Gleichbehandlungsgrundsatzes: Zwei Sachverhalte sind sich derart ähnlich, also wesentlich gleich, dass sie entgegen der Regelungsstruktur der Vorschriften auch gleich behandelt werden sollen (*Danwerth* in *ZfPW* 2017, 230, 234). Ihre Anwendung ist nicht nur zulässig, sondern notwendig, nicht nur Befugnis, sondern Pflicht der Gerichte (*Bundesgerichtshof*, Beschluss vom 17. März 2003, XII ZB 2/03 – *Juris-Tz.* 49; vgl. auch *Bundesverfassungsgericht*, Beschluss vom 24. Februar 2015 – 1 BvR 472/14, *Juris-Tz.* 39: „*Schöpferische Rechtsfindung durch gerichtliche Rechtsauslegung und Rechtsfortbildung ist praktisch unentbehrlich*“), weil Rechtsanwendung nach dem heutigen Stand der Methodenlehre neben der Umsetzung auch das Zuendedenken der Regelungen des Gesetzgebers und damit einen gesetzgeberischen Akt des Richters (so *Staudinger/Baldus*, Neubearbeitung 2024, BGB Einleitung Rn. 428) erfordert, um dem Gesetz in jedem (auch einem durch den Gesetzgeber bei dem Erlass des Gesetzes übersehenen) Fall zur vollen Wirksamkeit zur verhelfen, da „*das positive Recht [...] aus sich selbst ergänzt [wird], indem wir in demselben eine organisch bildende Kraft annehmen*“ (*Honsell* in *ZfPW* 2016, 106, 121 mit Verweis auf *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, 1840).

Eine Analogie ist methodisch erforderlich, wenn die Rechtsanwendung die Wortsinnngrenze einer Vorschrift überschreiten will, die Norm also auf einen Fall anwenden will, obwohl diese Anwendung

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

mit dem Wortsinn der Vorschrift nicht zu vereinbaren ist. Der Wortsinn einer Vorschrift ist insofern die Grenze ihrer Auslegung als der primären Form der richterlichen Rechtsanwendung (*Bundesverfassungsgericht*, Beschluss vom 1. Juni 2006 – 1 BvR 150/03, *Juris-Tz.* 9; *Meier-Hayoz*, *Der Richter als Gesetzgeber*, 1951, S. 42; *Larenz*, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 6. Aufl. 1991, S. 322; *Honsell* in *ZfPW* 2016, 106, 122). Die Analogie erfordert zu ihrer Legitimität daher eine planwidrige Lücke der Gesetzeslage und eine vergleichbare Interessenlage des gesetzlich geregelten mit dem nicht geregelten Fall, für den die analoge Anwendung in Rede steht (*Staudinger/Baldus*, Neubearbeitung 2024, BGB Einleitung Rn. 430 ff). Diese Voraussetzungen sind grundsätzlich kumulativ erforderlich, haben aber eine gewisse Wechselwirkung, weil „eine besonders hohe Vergleichbarkeit der Interessenlage in den nach der Wertung des Gesetzes entscheidenden Punkten für sich genommen zugleich ein Argument für die Annahme bildet, bei der fehlenden Erstreckung der Vorschrift auf den zu beurteilenden Fall handele es sich um ein gesetzgeberisches Versehen, die entsprechende Lücke sei also planwidrig“ (*Kuhn* in *JuS* 2016, 104, 105).

Dem Analogieschluss steht hier nicht entgegen, dass für Strafvorschriften wegen des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots (Art. 103 Abs. 2 GG) das Verbot der Analogie zum Nachteil des Täters gilt (*Bundesverfassungsgericht*, Urteil vom 11. November 1986 – 1 BvR 713/83, *Juris-Tz.* 66, 82; *LK-StGB/Dannecker/Schuhr*, 13. Aufl. 2020, StGB § 1 Rn. 246; *Eckpfeiler/Baldus*, 9. Aufl. 2024, Rn. A430). Denn eine Analogie zum Vorteil des Täters bleibt möglich und ist hier gegeben, da der Strafraum der Ziffer 24d des Strafenkatalogs für den Berufungsführer günstiger als der der Ziffer 25f ist.

Gleichfalls nicht entgegen steht die durch den Berufungsgegner angeführte Entscheidung des *Bundesgerichtshofes* vom 9. Juni 1997 (II ZR 303/95), nach der eine „*verhängte Maßnahme eine Stütze im Gesetz oder in der Satzung*“ haben muss (*Juris-Tz.* 6). Der Entscheidung lag zugrunde, dass ein Verein seine Disziplinargewalt zum Nachteil eines Mitglieds entgegen der Satzung ausgeübt hatte. Im hiesigen Fall soll hingegen eine Regelung zum Vorteil des Berufungsführers analog angewendet werden, sodass dieser nicht über den Satzungsinhalt hinaus sanktioniert wird, sondern weniger strenger als es sich aus dem Wortsinn der Vereinsregelungen ergibt, bestraft wird. Eine in jener Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bemerkte Überschreitung der Vereinsbefugnisse kann also hier nicht gegeben sein.

b.

Der Spruchkörper hält es für eine planwidrige Lücke, dass der Verbandstag des Berufungsgegners im Jahr 2025 für professionell am Spielbetrieb teilnehmende Spieler in den Regionalligen der Herren unter Berücksichtigung der Belange der Auswirkungen einer Sperre auf ihre Berufsausübung die Möglichkeit vorgesehen hat, eine Strafe auch bei Tätlichkeiten ganz oder teilweise als Geldstrafe auszusprechen, dies aber (1.) für entsprechende Trainer und (2.) für

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Teilnehmer (gleich ob Spieler oder Trainer) im Spielbetrieb Regionalligen der Herren, die bei der Teilnahme an einem Spiel einer anderen Liga eine Tötlichkeit begehen, nicht getan hat. Die allgemeinen Voraussetzungen einer planwidrigen Regelungslücke (dazu aa.) sind hier gegeben (dazu bb.).

aa.

Für eine planwidrige Regelungslücke muss zunächst eine Lücke bestehen, also die in Rede stehende Norm auf den zur Entscheidung stehenden Fall nicht anwendbar sein. Dies erfordert nicht, dass gar keine Norm zur Verfügung steht, sondern dass die Norm, um deren Anwendung konkret gestritten wird, wegen der Wortsinngrenze nicht angewendet werden kann (Staudinger/*Baldus*, Neubearbeitung 2024, BGB Einleitung Rn. 430). Das Gesetz schweigt und kann die konkrete Rechtsfrage daher nicht beantworten, obwohl es nach seinem Sinn und Zweck eine solche Regelung enthalten sollte (*Danwerth* in ZfPW 2017, 230, 235).

Die Lücke muss zudem planwidrig sein. Die Planwidrigkeit kann sich objektiv mit Blick auf die erschließbare Systematik und Sinnhaftigkeit des Gesetzes oder subjektiv aus den Regelungsvorstellungen der Gesetzesverfasser ergeben (Eckpfeiler/*Baldus*, 9. Aufl. 2024, Rn. A433; Maus in ZfPW 2023, 25, 27 f). Das Merkmal der Planwidrigkeit dient dazu, den letztlich gesetzesimmanenten Rechtsfortbildungsbedarf von dem abzugrenzen, was die Rechtsanwender als rechtspolitisch wünschenswert empfinden. Weil Gerichte durch die Teilung der Gewalten im Grundsatz zur Normanwendung und nicht zur Normschaffung berufen sind, kommt ihren Wunschvorstellungen anders als denen des Gesetzgebers nicht die Autorität des gesetzten Rechts zu. Eine Analogie ist hingegen legitim, weil und insoweit sie Ergebnis einer gesetzesimmanenten Planfortführung ist. Der Gewaltenteilungsgrundsatz gebietet es zugleich, dass die Rechtsanwender die vom Normgeber nachweislich vorgenommenen Abwägungen respektieren. Wurden im Rahmen des Normgebungsverfahrens diejenigen Sachverhalte, für die später eine Analogie in Betracht gezogen wird, erkannt und mit dem Ergebnis erwogen, sie abweichend von denen zu regeln, auf die sich der Normtext bezieht, fehlt es an einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes und scheidet eine Analogie daher aus (*Häublein* in WuM 2010, 391, 392).

bb.

Unter dem Eindruck der verfügbaren Materialien zur Änderung des Strafenkatalogs durch den Verbandstag des Berufungsgegners im Jahr 2025 geht der Spruchkörper davon aus, dass die hier gegebene Konstellation eines hauptberuflich in einer der Regionalligen der Herren im Spielbetrieb des Berufungsgegners tätigen Trainers, der bei der Teilnahme an einem Spiel einer anderen Liga gesperrt wird, unabsichtlich nicht geregelt wurde, sondern ohne Gedanken an die Trainer nur die Spieler im Blick des Regelungsgebers (Verbandstag 2025) waren.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Bereits die Begründung des von dem Präsidium des Berufungsgegners eingebrachten Antrags verweist darauf, dass dem „Umstand [...] Rechnung getragen werden“ soll, dass manche Teilnehmer am Spielbetrieb der Regionalligen „ihren Lebensunterhalt oder Teile davon mit dem Einsatz bei Spielen bestreiten“, wobei dort freilich nur von „Spielern“ die Rede ist, weil nur diese Gegenstand des Regelungstextes waren. Auch die im Protokoll des Verbandstags wiedergegebene einleitende Erläuterung des Vizepräsidenten für den Spielbetrieb und die Sportorganisation des Berufungsgegners während des Verbandstags 2025 gibt zu erkennen, dass die Regelung mit Blick auf die berufliche Tätigkeit getroffen wurde. Sein Wortbeitrag ist dort auszugsweise wie folgt wiedergegeben: „(z.B. Spieler, die bezahlt werden)“. Damit wird auf die Zahlung von Geldern an manche Teilnehmer des Spielbetriebs Bezug genommen und werden Spieler sogar ausdrücklich nur beispielhaft angeführt. Die weitere Diskussion hat dies nicht vertieft, bis ein Teilnehmer des Verbandstages abschließend für eine Differenzierung danach plädiert hat, ob jemand „gegen Bezahlung beschäftig[t]“ wird.

Im Mittelpunkt der Überlegungen stand mithin, dass manche Teilnehmer am Spielbetrieb des Berufungsgegners dies haupt- oder nebenberuflich tun. Dies aber gilt zwar vor allem für Spieler, aber wie der Streitfall zeigt, seltener auch für Trainer. An keiner Stelle lässt sich den Überlegungen der Personen, die an der Verabschiedung des neuen Strafenkatalogs auf dem Verbandstag 2025 beteiligt waren, entnehmen, dass etwas anderes als die Berufsausübung, der Lebensunterhalt und der Geldverdienst Grund der Regelung waren. Insbesondere war die Funktion der Spielteilnahme (Spieler oder Trainer) nicht Gegenstand der Argumentation.

Dann aber ist nicht ersichtlich, warum für beruflich tätige Trainer, die ihren Lebensunterhalt so verdienen, etwas anderes geregelt werden sollte. Und gleiches gilt, wenn diese ihren Lebensunterhalt zwar hauptsächlich für ihre Tätigkeit in den Regionalligen der Herren des Berufungsgegners verdienen, aber (wie es viele beruflich tätige Spieler und Trainer tun) daneben noch im Jugendspielbetrieb als Trainer aktiv sind und dabei gesperrt werden.

c.

Die Interessenlage im Spielbetrieb des Berufungsgegners beruflich tätiger Personen ist miteinander vergleichbar und unabhängig davon, ob diese Personen als Spieler, als Trainer, als Spielertrainer und auch, ob sie im Spielbetrieb der Regionalligen selbst oder im Jugendspielbetrieb oder als Schiedsrichter (vgl. Ziffer 24 des Strafenkatalogs des Berufungsgegners) oder als Mannschaftsbegleiter oder Kampfrichter (vgl. Ziffer 25 des Strafenkatalogs des Berufungsführers) im Einsatz sind.

Das legitime Ziel, das hinter der Änderung der Ziffer 24d des Strafenkatalogs des Berufungsgegners auf dem Verbandstag im Jahr 2025 stand, ist in rechtlicher Terminologie die Berücksichtigung der Berufsfreiheit. Die in Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) gewährten Grundrechte auf die freie Wahl und Ausübung des Berufes – die über

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

die subsidiäre Garantie der Allgemeinen Handlungsfreiheit durch Art. 2 Abs. 1 GG auch Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit gewährt sind (Huber/Voßkuhle/*Manssen*, 8. Aufl. 2024, GG Art. 12 Rn. 266) – verpflichten nicht nur die Staatsgewalt zu ihrer angemessenen Berücksichtigung. Weil das Grundgesetz und die in ihm gewährten Grundrechte eine objektive Werteordnung konstituieren, die über die sog. „mittelbare Drittwirkung“ auf das gesamte Recht ausstrahlen, werden alle Rechtsverhältnisse im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch sie geprägt (ständige Rechtsprechung seit *Bundesverfassungsgericht*, Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 [Lüth], *Juris-Tz.* 47; *Kulick* in *NJW* 2016, 2236, 2236).

Deshalb tat auch der Berufungsgegner auf dem Verbandstag des Jahres 2025 gut daran, für in seinem Spielbetrieb beruflich tätige Personen eine Regelung zu schaffen, die die Verhältnisse und Interessen dieser Personen berücksichtigt. Dies geschieht durch den Ausspruch der Strafe oder eines Teils von ihr als eine Geldstrafe statt als (höhere) Spielsperre, weil beruflich tätige Personen dann weiterhin die Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt zu verdienen bzw. der Anreiz für den arbeitgebenden Verein, das Arbeitsverhältnis aufgrund der Sperre zu beenden, verringert wird.

Es ist dabei aber kein Grund ersichtlich, aus dem Kreis der am Spielbetrieb des Berufungsgegners beruflich teilnehmenden Personen die berufliche Tätigkeit nur bei einem Teil von ihnen zu berücksichtigen. Soweit der Berufungsgegner vorbringt, Trainer hätten gegenüber Spielern zumal im Jugendspielbetrieb eine besondere Vorbildfunktion, ist dies sicherlich richtig und wird durch den strengeren Strafrahmen der Ziffer 25d des Strafenkatalogs (gilt für „*Trainer, Trainerassistenten, Mannschaftsbegleiter, Schiedsrichterbetreuer, Kampfrichter sowie Mitglieder des Vereinsvorstands oder der Abteilungsleitung*“) gegenüber der Ziffer 24d (gilt für „*Spieler oder Schiedsrichter*“) auch konkret belegt. Dabei weist der Spruchkörper allerdings daraufhin, dass unter Orientierung an diesem Kriterium nicht ganz einsichtig erscheint, warum Schiedsrichter ebenfalls nach Ziffer 24d zu bestrafen sind, beispielsweise Mannschaftsbegleiter, Schiedsrichterbetreuer und Kampfrichter aber nach Ziffer 25f und damit strenger.

So oder so kann dem Willen des Regelungsgebers des Strafenkatalogs, Trainer für Tätlichkeiten strenger als Spieler zu bestrafen, dadurch Rechnung getragen werden, dass für das Verhalten eines Trainers gegenüber dem Verhalten eines Spielers unter sonst gleichen Bedingungen (*ceteris paribus*) eine strengere Strafe auszusprechen ist. Aber warum dies bedeuten soll, dass nicht auch für Trainer unter Berücksichtigung der Berufsfreiheit ganz oder teilweise eine (gegebenenfalls höhere) Geldstrafe ausgesprochen werden kann und daneben dann unter Umstände eine (gegebenenfalls höhere) Spielsperre verbleibt, wenn die Umstände des Einzelfalls dies sachgerecht erscheinen lassen, ist für den Spruchkörper nicht ersichtlich.

3.

Bei der Anwendung des demnach heranzuziehenden Strafrahmens der Ziffer 24d des Strafenkatalogs für Teilnehmer am Spielbetrieb der Regionalligen der Herren des

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Berufungsgegners (500 EUR bis 2000 EUR und/oder Spielsperre bis zu 44 Pflichtspielen) hat der Spruchkörper unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben und Erkenntnisse für eine rechtsstaatliche Strafzumessung alle für und gegen den Berufungsführer sprechenden Gesichtspunkte berücksichtigt (dazu a.) und auf die ausgesprochene Strafe erkannt, die zu einem Teil als Geldstrafe auszusprechen war (dazu b.) und für die Länge der Spielsperre aufgrund der Unwägbarkeiten insbesondere des Jugendspielbetriebs zeitlich zu befristen war (dazu c.).

a.

Die Strafzumessung des Spruchkörpers berücksichtigt nach dem Vorbild des § 46 des Strafgesetzbuches (StGB) sämtliche Umstände, die für und gegen den Berufungsführer sprechen. Dazu gehören die Wirkungen, die von der Tat für den Berufungsführer selbst ausgehen (vgl. § 46 Abs 1 Satz 2 StGB), aber auch die Beweggründe der Tat, die aus der Tat sprechende Gesinnung des Berufungsführers und sein bei der Tat aufgewendeter Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit, die verschuldeten Auswirkungen der Tat insbesondere für das Opfer, das Vorleben des Berufungsführers unter Berücksichtigung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und das Verhalten des Berufungsführers nach der Tat (vgl. § 46 Abs. 2 StGB).

aa.

14

Der Spruchkörper hat dafür zunächst das Tatverhalten des Berufungsführers gewürdigt. Dabei kommt es für den Spruchkörper nicht entscheidend darauf an, ob der Berufungsführer den Spielball zunächst aufgenommen und sodann als sog. „Volleyschuss“ oder per sog. „Drop-Kick“ auf die Schiedsrichter geschossen hat (wie es dem Vortrag des Berufungsgegners entspricht) oder ob er den auf dem Boden liegenden Ball mit der Fußinnenseite getreten hat (wie es dem Vortrag des Berufungsführers entspricht). Gleiches gilt für die Frage, ob der Berufungsführer auf seinem Weg von seiner Mannschaftsbank zum Ausgang direkt an dem Ball vorbeikam, als er diesen trat, oder einige Schritte zu ihm zurückkehrte, nachdem er zuvor an ihm vorbeigegangen war. Maßgeblich ist allein, dass sich der Berufungsführer angesichts seines Weges jedenfalls umgedreht haben muss, um den Ball ausgerechnet auf die am Kampfgericht stehenden Schiedsrichter zu schießen, da diese entgegen der Richtung seines Weges aus der Halle standen, und der Ball zudem so hart getreten worden sein muss, dass er als Basketball (und damit schwerer als ein Fußball) über die nicht unerhebliche Entfernung von der Freiwurflinie bis zum Anschreibetisch durch die Luft geflogen ist und dort von der Zweiten Schiedsrichterin mit den Armen und nicht etwa in Fußhöhe abgewehrt wurde.

Ferner war zu berücksichtigen, dass dem Schuss des Balles ein Verhalten des Berufungsführers vorhergegangen ist, welches bereits für sich die Regeln der Sportdisziplin überschritten hat. Dass sich der Berufungsführer vor dem Ersten Schiedsrichter aufgebaut und diesen lautstark angeschrien hatte, bevor er durch die Zweite Schiedsrichterin getrennt werden musste, ist (zumal im Jugendsport, an dem der Berufungsführer hier teilgenommen hat) nicht hinnehmbar und

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

verdeutlicht eine anhaltende Aggressionsbereitschaft, die sich dann in dem Schuss entladen hat, aber wegen ihrer Dauer die Vorwerfbarkeit des Verstoßes gegen die Sportsdisziplin verstärkt.

bb.

Der Spruchkörper hat ferner berücksichtigt, dass das Verhalten des Berufungsführers ganz erhebliche Auswirkungen auf die Zweite Schiedsrichterin hatte. Es versteht sich von selbst, dass das Verhalten des Berufungsführers nicht zu tolerieren ist und eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Sportsdisziplin darstellt, weil es den Geist des Sports als fairer und gewaltfreier Wettkampf schwer missachtet und geschädigt hat. Dies gilt umso mehr, als dass der Berufungsführer bei seiner Tätigkeit als Trainer im Jugendspielbetrieb eine Vorbildfunktion hat, der er ersichtlich und ohne dass dies weiterer Erläuterung bedarf, nicht nachgekommen ist. Es kommt hinzu, dass der Berufungsführer mit seiner Tätlichkeit im Jugendspielbetrieb eine Schiedsrichterin beeinträchtigt hat, die anders als die Schiedsrichter:innen in der 1. Regionalliga Herren nicht (zwingend) die gleiche Erfahrung, nicht (zwingend) die gleiche Professionalität und daher nicht (zwingend) die gleiche Resilienz gegen derartige Tätlichkeiten hat, wie dies bei den Schiedsrichter:innen im Spielbetrieb der 1. Regionalliga Herren vielleicht eher erwartet werden darf. Es kommt ferner hinzu, dass der Einsatz von Schiedsrichter:innen im Jugendsport besondere Bedeutung hat, an deren Förderung ein überragendes Interesse der Basketballgemeinschaft besteht, weil der wachsende Jugendsport im Basketball immer mehr Schiedsrichter:innen erfordert. Deren Einsatzbereitschaft sind Tätlichkeiten selbstverständlich abträglich und es muss unter generalpräventiven Gesichtspunkten in jedem Fall der Eindruck vermieden werden, dass entsprechende Tätlichkeiten nicht eine strenge Reaktion des Berufungsgegners bewirken, dieser mithin bereit ist, die für ihn tätigen Schiedsrichter:innen zu schützen.

15

Dies ist für den konkreten Fall besonders zu berücksichtigen, da der Berufungsführer als verschuldete Auswirkung der Tat (dazu näher MüKoStGB/*Maier*, 5. Aufl. 2025, StGB § 46 Rn. 262 ff.) die betroffene Schiedsrichterin nicht nur unmittelbar, sondern jedenfalls zeitweise erheblich beeinträchtigt hat. Es ist insofern unstreitig, dass sich die Schiedsrichterin nach dem Vorfall zunächst in den Kabinentrakt zurückgezogen hat, um ihre Emotionen zu kontrollieren. Dass sie sodann die Spielleitung fortgesetzt hat, um den an der Eskalation unschuldigen Spielern beider Mannschaften den Abschluss des Spiels zu ermöglichen, statt die Fortsetzung gemeinsam mit dem Ersten Schiedsrichter abubrechen, ist ihr hoch anzurechnen und in keiner Weise auf Verhaltensweisen des Berufungsführers zurückzuführen. Eine Entschuldigung bei oder anderweitige Kontaktaufnahme zu der Zweiten Schiedsrichterin hat es seitens des Berufungsführers weder am Spielort noch später gegeben, sondern lediglich (aber immerhin) ein in seinen schriftlichen Stellungnahmen ausgedrücktes Bedauern und Versprechen der Aufarbeitung des Fehlverhaltens.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Über die unmittelbaren Auswirkungen am Spielort hat der Spruchkörper ferner als verschuldete Auswirkung berücksichtigt, dass die Zweite Schiedsrichterin nach ihren unwidersprochen gebliebenen Angaben vorübergehend ernsthaft erwogen hat, ihre Tätigkeit zu beenden. Auch wenn es dazu doch nicht gekommen ist bzw. hoffentlich nicht kommen wird (was hier zu Gunsten des Berufungsführers zu unterstellen ist), liegt darin eine Gefahr und Wirkung, der der Berufungsgegner mit einem eindeutigen Zeichen entgegentreten darf, um den Eindruck zu vermeiden, Schiedsrichter:innen würden nicht konsequent geschützt und Tätlichkeiten gegen sie nicht entsprechend geahndet.

cc.

Zugunsten des Berufungsführers wurde berücksichtigt, dass er in seiner langen Karriere als Spieler und nun auch als Trainer nach dem Aktenstand bislang nicht sanktioniert werden musste und daher unbelastet ist, was die Erwartung verstärkt, dass er die nunmehr ausgesprochene Strafe zum Anlass nehmen wird, sich zu bessern. Die Unbelastetheit des Berufungsführers kann zudem als Indiz für besondere situative oder habituelle Umstände der Tat angesehen werden (vgl. TK-StGB/*Kinzig*, 31. Aufl. 2025, StGB § 46 Rn. 30), deretwegen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise weniger wahrscheinlich ist und eine geringere Strafe ausreichend ist, um der Spezialprävention (der Abhaltung des Berufungsführers von künftigen Taten) genüge zu tun.

16

dd.

Keine Auswirkung auf die Strafzumessung hat die Leistung der Schiedsrichter, die der Berufungsführer zumindest noch in seiner Stellungnahme gegenüber der Spielleitung (hier Bl. 16 der Akte) negativ beschrieben und als Ursachenfaktor angeführt hat. Die Leistung eines Spielteilnehmers, und möge sie aus der Perspektive eines anderen Teilnehmers noch so schlecht sein, erlaubt und rechtfertigt unter keinen Umständen Verstöße gegen die Sportsdisziplin, seien es einfache Respektlosigkeiten, Beleidigungen, Bedrohungen oder gar Tätlichkeiten. Deshalb ist es für den Spruchkörper vollkommen irrelevant und auch nicht weiter aufzuklären, wie die Leistung der Schiedsrichter qualitativ zu bewerten war. Der Rechtsausschuss ist dafür noch nicht einmal das richtige Organ des Basketballwesens. Nur um es eindeutig klarzustellen wird deshalb hier auch noch einmal betont, dass die vorstehenden Sätze in keiner Weise bedeuten, dass der Spruchkörper selbst der Ansicht wäre, an der Leistung der Schiedsrichter wäre etwas auszusetzen gewesen. Dieser Umstand hat für die Beurteilung der angemessenen Bestrafung des Beschwerdeführers schlicht keine Bedeutung.

ee.

Berücksichtigt wurde ferner die besonders starke Auswirkung, die eine Spielsperre für den Berufungsführer hat (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB). Weil er seinen Lebensunterhalt mit dem Basketball verdient, ist er auf die Möglichkeit, am Spielbetrieb teilzunehmen, in besonderer Weise

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

angewiesen. Dies rechtfertigt sein Verhalten selbstverständlich nicht. Es führt aber dazu, dass die angemessene Strafe unter Berücksichtigung seiner Person eine andere ist als es bei einer Person ohne berufliche Tätigkeit im Spielbetrieb der Fall wäre. Das ist kein Messen mit zweierlei Maß, sondern eine Berücksichtigung des besonderen Gewichts, die eine Spielsperre für den Berufungsführer hat, bei der Bemessung der Strafe. Denn zunächst nimmt der Basketballsport für den Berufungsführer kraft seiner beruflichen Tätigkeit naturgemäß eine größere Bedeutung ein, als dies bei Freizeitsportlern der Fall wäre. Dies liegt nicht nur daran, dass er nach aller Erwartung mehr Zeit mit ihm verbringen wird, sondern auch daran, dass er seinen Lebensunterhalt damit bestreiten muss. Und zudem besteht gegenüber dem Berufungsführer deshalb die besser begründbare Erwartung, dass er sich die ausgesprochene Sanktion bewusst machen wird und weiß, dass die hier ausgesprochene Strafe bei fortgesetzten Verstößen berücksichtigt werden wird und seine berufliche Entwicklung dann fortdauernd beeinträchtigen kann.

Der Berufungsführer ist deshalb für eine Spielsperre schlicht sensibler (sie trifft ihn härter) als dies bei Freizeitsportlern der Fall ist, weshalb der (drohende) Verlust des Arbeitsplatzes ebenso zu berücksichtigen ist wie der Verlust der Fahrerlaubnis für Berufskraftfahrer (Schäfer/Sander/van Gemmeren, Strafzumessung, 7. Aufl. 2024, Rn. 736). Berufliche Nachteile sind aus den genannten Gründen bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (MüKoStGB/Maier, 5. Aufl. 2025, StGB § 46 Rn. 71). Der Spruchkörper muss insofern auch beachten, dass der Berufungsführer als (freilich: selbst verschuldete) Folge seiner Tätlichkeit seinen Arbeitsplatz bei dem beteiligten Verein verloren hat und die Mannschaft des beteiligten Vereins nicht in den Playoffs der Ersten Regionalliga der Herren coachen konnte. Der Berufungsführer hat die Folgen seiner Tätlichkeit daher bereits im eigenen Leben in erheblicher Weise erfahren. Dies rechtfertigt es, dem Berufungsführer im Ergebnis eine etwas weniger starke Sanktion des Sportrechtswesens aufzuerlegen, um ihm die Bedeutung seines Verhaltens vor Augen zu führen. Dass der Berufungsführer, worauf der Berufungsgegner hinweist, eine Trainertätigkeit ohne Beteiligung am Spielbetrieb ausüben kann und er daher nicht in seiner beruflichen Betätigungsfreiheit verletzt sei, ist zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht plausibel dargelegt und entspricht vor allem nicht dem bisherigen Berufsbild des Berufungsführers, also der Art einer Trainertätigkeit, die er zuletzt ausgeübt hat und angesichts des von ihm eingelegten Rechtsmittels ersichtlich weiter ausüben möchte.

b.

Die zuletzt angesprochenen Gesichtspunkte der beruflichen Beeinträchtigung des Berufungsführers, die für ihn mit der verübten Tätlichkeit verbunden waren und deretwegen ihn die Länge der Spielsperre besonders hart trifft, haben dabei auch den Ausschlag gegeben, dass der Spruchkörper einen Teil der Strafe entsprechend des analog heranzuziehenden Strafrahmens aus Ziffer 24d des Strafenkatalogs als Geldstrafe ausgesprochen hat. Der Spruchkörper hat dabei den – durch den Berufungsführer nach einem Hinweis des Rechtsausschussvorsitzenden bereits während des Verbandsrechtsstreits an den Berufungsgegner gezahlten – Maximalbetrag von 2.000 EUR

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

gewählt, um die Spielsperre unter Berücksichtigung der Berufsfreiheit des Berufungsführers soweit wie vertretbar absenken zu können.

Unter Berücksichtigung der Geldstrafe hält der Spruchkörper neben ihr eine Sperre von zehn Pflichtspielen für tat- und schuldangemessen, weil sie unter Berücksichtigung und Abwägung aller oben genannter Strafzumessungsgesichtspunkte erforderlich, aber auch ausreichend erscheinen, um auf den Berufungsführer einzuwirken und zugleich ein angemessenes Signal in den Spielbetrieb des Berufungsgegners zu senden, wie auf Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter reagiert wird.

Der Spruchkörper ist sich dabei durchaus bewusst, dass die ausgesprochene Sperre von zehn Spielen angesichts der Regelungen der Spielordnung (§§ 54 Abs. 1, 56 Abs. 1, 57 Abs. 1 DBB-SpielO) für den Berufungsführer noch immer ein beträchtliches Gewicht hat. Aber angesichts des beschriebenen Verhaltens ist dies die angemessene Reaktion auf sein Verhalten, mit dem er dem Spielbetrieb des Berufungsgegners einen beträchtlichen Schaden zugefügt hat, der wegen der herausgehobenen Stellung des Berufungsführers als Trainer einer Spitzenmannschaft in der höchsten Herrenliga des Berufungsgegners weit über das Spiel hinauswirkt, in dem die Tätlichkeit begangen wurde. Die nennenswerte Reduktion der Spielsperre von 24 Spielen nach der Entscheidung der Spielleitung auf nunmehr zehn Spiele sollte nicht dazu verleiten lassen, dass der Spruchkörper die Gesamtwirkung der seitens der Spielleitung ausgesprochenen Strafe für unangemessen hart hält. Lediglich unter Beachtung der Berufsfreiheit des Berufungsführers und der daraus in dieser Entscheidung durch den Rechtsausschuss rechtsfortbildend entwickelten Möglichkeit, analog Ziffer 24d des Strafenkatalogs teilweise auf Geldstrafe zu erkennen, erklärt sich die Änderung des Strafausspruches.

18

c.

Um nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine angemessen lang bemessene Spielsperre zu erreichen, bedarf es noch einer weiteren Einschränkung der Strafe. Nach § 56 Abs. 1 der DBB-SpielO gilt auch für den Berufungsführer als anderen Teilnehmer am Spiel, dass sich die Dauer der Sperre gemäß § 54 Abs. 1 der DBB-SpielO nach der Anzahl der Pflichtspiele der Mannschaft richtet, auf deren Spiel die Sperre zurückgeht. Dies aber führt zu Unwägbarkeiten, die nach Ansicht des Rechtsausschusses jedenfalls für den hiesigen Fall nicht hingenommen werden und auch durch den Ordnungsgeber kaum beabsichtigt worden sein können.

Entgegen der Ausführungen des Berufungsgegners in seinem Schriftsatz vom 7. Mai 2025 (dort Seite 5, hier Bl. 66 der Akte) führt diese Regelung nach dem Verständnis des Spruchkörpers zunächst nicht dazu, dass die Sperre so lange ruhen müsste, bis der Berufungsführer für einen neuen Verein am Spielbetrieb teilnimmt. § 54 Abs. 1 der DBB-SpielO stellt eindeutig auf die Spiele ab, die der beteiligte Verein in der Jugendoberliga U14 offen austrägt. Noch ohne größere Auslegungsprobleme berücksichtigt werden kann es bei der Anwendung der Sperre wohl, wenn der

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

beteiligte Verein in der nächsten Spielzeit in der Jugendregionalliga oder der Jugendlandesliga antritt und deshalb auf seine konkret angesetzten Spiele in einer dieser Ligen zu blicken wäre.

Insbesondere kommt es aber nicht auf die Spieltage nach dem Rahmenterminplan an, den der Berufungsgegner für seinen (Jugend-) Spielbetrieb aufstellt. Dies hat seinen Grund darin, dass nicht alle Ligen im (Jugend-) Spielbetrieb des Berufungsgegners mit der vollen Anzahl der Mannschaften besetzt werden, für die der Rahmenterminplan ausgelegt ist. Deshalb aber kann es sein, dass manche Spieltage in manchen Ligen oder jedenfalls für manche Mannschaften in diesen Ligen nicht durch Spiele belegt sind. Stellte man nun auf den Rahmenterminplan ab, könnte eine Spielsperre ablaufen oder sich reduzieren, obwohl der gesperrte Teilnehmer an diesen Spieltagen überhaupt kein Spiel gehabt hätte.

Dies ist in vielen Fällen sinnvoll, um etwa bei der Sperre eines Jugendspielers eine tatsächlich spürbare Sanktion zu erreichen, indem der Jugendspieler eine der Sperre entsprechende Anzahl der Spiele seiner Mannschaft nicht teilnehmen kann. Es macht aber weniger Sinn, wenn wie hier die Zusammenarbeit zwischen dem Berufungsführer und dem beteiligten Verein beendet wurde und der Berufungsführer für den Wiederbeginn einer anderweitigen Tätigkeit nunmehr darauf warten muss, bis die Anzahl der Spiele verstrichen ist. Dann gibt es keinen inneren Zusammenhang zwischen der Anzahl der konkret verpassten Spiele und der Härte der Strafe, sondern es wäre bloßes Glück oder Pech des Berufungsführers (und läge in gewissem Umfang in der Hand des Berufungsgegners, der den Spielplan aufstellt), in welche Liga mit welcher Anzahl von Mannschaften und Spielen die Jugendmannschaft seines ehemaligen Vereins eingeteilt wird. Insgesamt wirkt in diesen Fällen – in denen der gesperrte Spielteilnehmer nicht mehr an den Spielen der Mannschaft teilnehmen wird, nach der seine Sperre zu bemessen ist – geradezu zufällig, dass die Spielbetriebe mancher Ligen (etwa der 1. Regionalliga Herren gegenüber Mannschaften im Jugendspielbetrieb) eine stark unterschiedliche Anzahl von voraussichtlichen Spielen haben, was nach Ansicht des Spruchkörpers ebenfalls bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist.

Die Unstimmigkeiten vergrößern sich, wenn der beteiligte Verein in der nächsten Spielzeit mit der U14 offen überhaupt nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen sollte. Wenn dies auch im konkreten Fall unwahrscheinlich sein mag, ist es doch nicht ausgeschlossen und jedenfalls in anderen Fällen möglich. Dies müsste dann wirklich dazu führen, dass die Sperre des Berufungsführers so lange unerledigt schwebt, bis der beteiligte Verein wieder entsprechend am Spielbetrieb teilnimmt.

Aus alledem folgert der Spruchkörper für den konkreten Fall, dass eine zeitliche Höchstfrist bestimmt werden muss, mit der die Sperre in jedem Fall zu enden hat. Der Spruchkörper hält insoweit das Ende des Jahres 2026 für angemessen.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 27 Abs. 1 der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bunds e.V. (DBB-RO), die nach § 1 Nr. 1 der Rechtsordnung des Berufungsgegners (WBV-RO) auch in dessen Rechtsbetrieb gilt. Entsprechend der Praxis der Rechtsmittelgerichte in Strafsachen bei der Anwendung der §§ 465 ff StPO hat der Spruchkörper bei der Kostenentscheidung berücksichtigt, dass der Berufungsführer nur hinsichtlich der Strafhöhe teilweise obsiegt hat, was zu einer Reduzierung der Verfahrensgebühr um 1/3 führt. Nur klarstellend wird auf § 27 Abs. 3 DBB-RO verwiesen, nach dem die Kosten der Beauftragung der Bevollmächtigten des Berufungsführers nicht zu erstatten sind.